

Die deutsche Regierung gegen die Teuerung.

Das gute Ergebnis der Getreide-Ernte hat die Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung nunmehr im Bereiche wenigstens der Getreide- und Brotversorgung beträchtlich verringert. Auf dem Gebiete der Viehwirtschaft, der Fleischversorgung und der mit ihr zusammenhängenden Betriebe macht sich die Teuerung fortwährend unvermindert geltend. In Deutschland sollen die Kosten der Lebenshaltung, wie eingehend durchgeführte statistische Erhebungen dargetan haben, vom Juli v. J. bis zum Mai 1915 denn auch um fast die Hälfte, um mehr als 45 Prozent gestiegen sein. Nach den Ermittlungen v. Calwers hat sich der wöchentliche Aufwand für den Unterhalt einer vierköpfigen Familie von den 25,12 Mark des Juni 1914 schon bis zum Mai d. J. auf 36,5 Mark erhöht. Und seither haben sich die Verhältnisse noch ganz beträchtlich verschlechtert. Unter diesen Umständen begreift man es, daß die deutsche Regierung ein reichsgesetzliches Vorgehen gegen den Lebensmittelwucher plant, das die bereits ergriffenen Maßnahmen einzelner Generalkommanden ergänzen und auf eine allgemeinere Grundlage stellen soll. Schließlich hat das Reich durch die Einfuhr von Vieh aus dem neutralen Ausland und dessen Verarbeitung im Inland einen gewissen Vorrat von eingemachtem Fleisch und Gefrierfleisch in der Hand, der im Falle stärkeren Anziehens der Preise auf den Markt geworfen werden kann, um die Preise zu regulieren.

Dagegen dürfte die mehrfach empfohlene Festsetzung von Fleisch-Höchstpreisen für das ganze Reich wohl kaum in Betracht gezogen werden. Schon deshalb nicht, weil die Verschiedenheiten in örtlicher und qualitativer Hinsicht nach Ansicht der sachverständigen Kreise zu groß sind, um eine solche gleichmäßige Regelung zu erlauben. Die Sache liegt beim Fleisch eben doch wesentlich anders als beim Getreide. Es wird also vermutlich auch künftig den einzelnen Generalkommanden überlassen bleiben, für ihre Bezirke je nach Bedarf mit Höchstpreisen vorzugehen. Auch die Verpflichtung der Fleischverkaufsstellen zum öffentlichen Preisanschlag, eine unter Umständen sehr nützlich wirkende Maßnahme, muß örtlich geregelt werden, da nicht überall das Bedürfnis hierzu vorliegt.

Die Frage des Verbotes der Abschachtung sichtbar trächtiger Kühe und der Einsetzung mehrerer fleischfreier Tage in der Woche von Reichswegen ist noch unentschieden. Gegen die erstgenannte Maßregel werden aus landwirtschaftlichen Kreisen Bedenken erhoben, von der zweiten befürchtet man, daß sie zum Teil durch vermehrten Einkauf an den anderen Wochentagen umgangen werden könnte. Indessen ist es keineswegs ausgeschlossen, daß diese Bedenken doch überwunden werden, das zweite um so mehr, als man auch ganz abgesehen von der Teuerung, in weiten Kreisen immer mehr Anhänger einer wechselnden Kost findet. In Ungarn ist der Minister des Innern übrigens noch weiter gegangen. Er hat den Munizipien nahe gelegt, über die bisherigen zwei Tage des Fleischverkaufsverbotes noch hinauszugehen, also noch einen dritten Verbotstag festzusetzen. In Deutschland erwägt man andererseits auch die Sicherung der Abgabe des weniger wertvollen, also des billigeren Fleisches für die Minderbemittelten unter Festsetzung besonderer hierfür bestimmter Verkaufsstunden.

Eine andere, viel weitergehende Maßnahme allgemeiner Bedeutung, die berufen erscheint, den staatlichen Kampf gegen die Lebensmittel-Teuerung oder -Verteuerung auf ganz neue Grundlagen zu bringen, scheint der Bundesrat schon für die nächste Zeit zu planen: eine Verordnung, die den Einzelstaaten und Gemeinden das Recht verleiht, unter bestimmten Voraussetzungen mit der Beschlagnahme solcher Waren, die zum Lebensbedarf (Nahrung, Heizung, Beleuchtung) gehören, vorzugehen. Dies müßte regelmäßig in dem Falle geschehen, daß die betreffenden Waren dem Verkehr vorenthalten werden. Bisher ist die Enteignung solcher Waren, für die Höchstpreise festgesetzt sind, in Deutschland durch das hierüber erlassene Gesetz zugelassen. Das genügt aber nicht mehr, da eine ganze Reihe von Waren des täglichen Verkehrs, für die keine Höchstpreise bestehen, unter der Herrschaft des freien Wettbewerbes derart verteuert werden, daß Abhilfe dringend notwendig ist. Ueber die Dringlichkeit der Bekämpfung des Preiswuchers auf der ganzen Linie besteht volle Uebereinstimmung unter allen, die an der Beibehaltung des jetzigen Zustandes nicht geradezu beteiligt sind. Durch das Gesetz würde also den Einzelstaaten und Gemeinden die Befugnis gegeben werden, in allen geeigneten Fällen zur Beschlagnahme zu schreiten, und von dieser Befugnis alsbald gehörig Gebrauch zu machen, wird dann eine selbstverständliche Pflicht der Staats- und Gemeindebehörden sein.